

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

9. Sitzung (28.07.1820)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

IX.

Verhandelt in der zweyten Kammer der Stände-
Versammlung.

Karlsruhe, am 28. July 1820.

In Gegenwart der Herrn Regierungs-Commissäre: Staats-
Minister Freyherr von Berckheim, und Freyherr
von Fischer, der Staatsräthe Reinhard, und
Freyherr von Lürckheim, des Geh. Kriegs-raths
Reich und Hofrath von Seyfried, sodann
sämmtlicher Mitglieder der 2 Kammer, mit Ausnah-
me des Vicepräsidenten Winter, und der Abg.
Maass, Wassermann, Reinhold,

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Kern.

Das Protokoll der Sitzung vom 18. d. M. wurde
vorgelesen. Nach Vorlesung der Stelle, welche die Aus-
sagung des Abg. Fries enthält: „Bedürfe es wegen
„Winter von Heidelberg einer Bürgschaft, so zweifle er
„nicht, alle Mitglieder der Kammer würden diese leisten;
„er wenigstens sey hiezu mit seinem ganzen Vermögen
„bereit,“ erhob sich Ficht, und erklärte: Fries habe
diese Worte mit schwacher Stimme aus gepreßter Brust
gesprochen, so daß derselbe nicht von allen Mitgliedern
verstanden worden sey. In diesem Falle sey namentlich
auch er selbst gewesen, sonst würde er gleich damals er-
klärt haben, was er jetzt erkläre, nämlich daß auch er
für Winter Bürgschaft zu leisten bereit sey. Er sey
überzeugt, daß auch andere verehrte Mitglieder, welche
Winters traurige Lage eben so tief schmerze, die näm-
liche Bürgschaft zu übernehmen bereit seyn würden.

Der Präsident Dr. Kern, Dr. Duttlinger, v. Gleichenstein, Böcker, v. Liebenstein, Knapp, Diffene, Griesbach, Sautier, Grether, Buhl, v. Ehren, Wisemann u. der größte Theil der sammtl. Mitglieder erhoben sich, um die nämliche Erklärung auszubringen.

Das Protokoll wurde genehmigt, nur bemerkte Dr. Feser: Manche Stellen des Protokolls, und manche der darin enthaltenen Aeußerungen seyen so gefaßt, daß man daraus schließen oder glauben müßte, Winter schmachte im tiefsten Kerker, was doch ganz unrichtig sey, da derselbe gar nicht in eigentlichem Arrest sitze, sondern nur unter polizeyliche Aufsicht gesetzt sey.

v. Gleichenstein und Knapp begegneten dieser Bemerkung theils durch Verweisung auf den Commissions-Bericht, der ja als Beilage einen Bestandtheil des Protokolls ausmache, und so über die wahre Beschaffenheit der Sache keinen Zweifel übrig lasse; theils durch die Erwiederung, daß die Art des Verhaftes, welche auf dem Abg. Winter laste, nämlich Beraubung der Freyheit durch eine Polizeywache, die er Tag und Nacht bey sich ertragen müsse, für den Mann von Ehre nicht weniger drückend sey, als wirklicher Arrest. *)

Der Secretär Dr. Duttlinger machte hierauf folgende angezeigte Motionen und eingekommene Petitionen bekannt:

1) Motion des Abg. Barion, die Gewerbesteuer betreffend;

Beilage Nro. 46.

2) Eben desselben Motion, Einführung einer Capitaisteuer betreffend;

Beilage Nro. 47.

*) Die unter den Beilagen des Protokolls vom 18. July aus Versehen nicht gedruckte Vorstellung des Abg. Winter von Heidelberg wird in der Beilage Nro. 45. hier nachgetragen.

3) Motion von Ebdemselben wegen Umwandlung der in Zehenden und Gütern bestehenden Pfarrbesoldungen,

Beylage Nro. 48.

4) Ebdesselben Antrag, die Aufhebung oder Erläuterung des Landrechtsfahes 1831. hi. betreffend.

Beylage. Nro. 49.

5) Antrag des Abg. v. Städel auf Abänderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener in Aufstellung fester Pensionierungsgrundsätze;

Beylage Nro. 50.

6) Vorstellung der grundherrl. Gemeinden Bamlach und Rheinweiler wegen mancherley Bedrückungen von Seiten der Grundherrschaft von Rotberg; (Beylage Nro. 51.)

7) Eingabe des Karl Lang von hier, mit dem Antrage seines Hauses zum Ankauf für ein Ständehaus; (Beylage Nro. 52.)

8) Eingabe des Capitaine v. St. Ange, mit einem gleichen Antrag; (Beylage Nro. 53.)

9) Vorstellung des Königl. Baierschen Appellationsgerichtspräsidenten und Commandeurs des Civilverdienstordens der Baierschen Krone, Freihr. v. Bölderndorf und Waradein, wegen 237 jähriger Schuldforderungen an das Großherzogthum Baden; (Beylage Nro. 54.)

Hierauf wurde vom Abg. Hüber Namens der Budgetcommission der Generalbericht über das Budget erstattet.

Beylage Nro. 55.

Auf die Frage des Präsidenten: Ob die Reg. Commission auf die Anträge des Berichts vielleicht Erklärungen zu ertheilen hätte? Antwortete Staatsrath Reinhard: Zur Zeit nicht. Die Reg. Commission werde aber Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog über den Bericht unverzüglich unterthänigsten Vortrag erstatten, und Höchst-

Der Resolution der Kammer in ihrer nächsten Sitzung bekannt machen.

Der Präsident: Darnach werde zur Zeit in Bezug auf den angehörten Generalbericht nichts weiter angeordnet werden können, sondern zuvörderst die zugesicherte Erklärung von Seiten der Großherzogl. Reg. Commission abzuwarten seyn.

Die Tagesordnung führte zum Commissionsbericht über Herabsetzung der militärischen Capitulationszeit, welcher vom Abg. Frommel erstattet wurde, und in folgendem Vortrag enthalten ist:

„Meine Herrn! Der Gegenstand, über welchen ich Ihnen das Gutachten Ihrer Commission vorzutragen die Ehre habe, ist von solcher Wichtigkeit, daß er schon bey seiner ersten Anregung Ihre allerseitige Theilnahme gewann.

„Ihre Commission kann aus voller Ueberzeugung den Antrag des verehrlichen Mitglieds (Föhrenbach) nur auf das kräftigste unterstützen, ohne aber nöthig zu finden, die dafür sprechenden Gründe weitläuftiger als es von jenem verehrten Redner geschehen, auszuführen.

„Ihre Commission erlaubt sich nur noch beyzusetzen, daß durch verkürzte Kriegsdienstzeit, die Dienstpflicht allgemeiner gemacht wird. Sie wird richtiger vertheilt, und also dadurch constitutioneller.

„Gleiche Vertheilung und Tragung öffentlicher Lasten ist ein Hauptgrundgesetz unsrer Verfassungs-Urkunde.

„Aber auch dieser streitet die Instruction vom 8 May 1820 entgegen, welche das NormalMaas für den Soldatendienst von 5 Schu 2 Zoll auf 5 Schu 3 Zoll 1 Strich erhöht.

„Die Commission macht daher der Kammer den Antrag, daß es derselben gefällig seyn möge,

„Er. Königlichen Hoheit den Großherzog unterthänig zu bitten:

„Mitteltst Gesetzes, nicht nur die Kriegsdienstzeit auf 6 Jahre für alle Waffengattungen, im Fall einer Unmöglichkeit aber für die Infanterie auf 6 Jahre, für die Cavallerie und Artillerie auf 8 Jahre, herunter zu setzen, bis die Möglichkeit eintritt, sämmtlichem Militär gleiche Dauer der Dienstzeit geben zu können, sondern auch es bey dem Maas von 5 Schuh 2 Zoll hiesigen LandMaas fernerhin gnädigst zu belassen.“

Nach angehörtem Bericht nahm der Abg. v. Ehren das Wort: Als Mitglied der diesen Gegenstand beratenden Commission glaube er dem so eben erstatteten Berichte noch beymerken zu müssen, daß nicht nur aus jenen, in dem Vortrag des Abg. Föhrenbach dießfalls enthaltenen Rücksichten, auf welche der Berichtsersteller zurückgewiesen habe, sondern auch in moral. Hinsicht durch Abkürzung der Militär-Dienst-Capitulationszeit sehr vieles gewonnen werde. Denn der Soldat werde seinem ursprünglichen Gewerbsberufe desto weniger fremd, je kürzere Zeit er davon entfernt sey; er werde bey der aufmunternden Hoffnung, bald wieder zum heimatl. Herde zurückkehren zu können, weit fester an Dienstseid und Fahne geknüpft, also weit weniger sich dem Gedanken an Desertion überlassen, als es der Fall bey längerer, oft allzuharter Capitulationszeit seyn dürfte; er werde gewiß auch weniger arbeitsscheu werden, als der an langjährige Waffenübung gewöhnte Militarist, der nicht selten, wenn er endlich verabschiedet werde, in demselben Augenblicke, wo er den Commandirten ablege, ein gewisses Selbstcommando über andre Menschen sich anmaße, die nicht Soldaten seyen oder es nie gewesen. Es liege in der Natur der Sache, daß hiedurch dann öfters in jenen Gemeinden, wozu der-

ley Verabschiedete gehörten, manche Excesse und Unfug aller Art, entsünden, die ohne Gewalt weder verhindert, noch beygelegt werden könnten. Dieses werde in der Regel gewiß dann weniger der Fall seyn, wenn Se. Königl. Hoheit unser Durchl. Großherzog gnädigst geruhen würden, die Militär-Dienst-Capitulationszeit zu Gunsten des Landes nach dem Commissionsantrag künftig auf kürzere Jahre zu beschränken, und gesetzlich zu bestimmen. Die Arbeitscheue sey, wie man wisse, eine gewöhnl. Sünde derjenigen Soldaten, die gar zu lange gedient hätten, sie sey zugleich eine natürl. Schwester des häßlichen Bruders Müßiggang, und aus den Eigenschaften dieser 2 Geschwister könne wohl nichts Gutes für den Staat, könnten wohl keine andern, als üble Folgen hervorgehen.

Der Präsident: Er setze voraus, daß der Abg. v. Ehren durch das Gesagte als Commissions-Mitglied einen Nachtrag zum Commissions-Bericht zu machen beabsichtigt habe, sonst wäre dadurch der Discussion vorgegriffen, die erst in einer der folgenden Sitzungen vorgenommen werden dürfe.

v. Ehren: Allerdings sey seine Absicht keine andere gewesen.

Staatr. Reinhard: Die Discussion werde überflüssig werden, weil Se. Königl. Hoheit dem Antrage bereits zu willfahren geruht hätten, sowohl was die Abkürzung der Capit. Zeit als was das alte Recrutenmaas betreffe.

Geh. Kriegs Rath Reich bestätigte dieß durch Vorlesung folgender Eröffnungen 1) „In Betreff der Capitulationszeit bewillige die Regierung, daß sogleich — jedoch ohne Rückwirkung — die Capit. Zeit bey der Infanterie auf 6 Jahre, bey der Cavallerie und Artillerie auf 8 Jahre herabgesetzt werde, und gebe die Zusicherung, daß bey der bevorstehenden neuen Formation allgemein die Capitu-

lation für alle Waffengattungen künftig auf 6 Jahre herabgesetzt werden soll.¹²

2) „Das Recrutenmaas betreffend. Das bisherige Recrutenmaas von 5 Fuß rheinisch soll nach Maassgabe des §. 6. des Conscriptionsgesetzes ohne Erhöhung so lange beygehalten werden, als nicht auf constitutionellem Wege eine Abänderung des Gesetzes werde beschloffen werden.“

Dr. Duttlinger: Durch die angehörte höchste Eröffnung werde sich die Sache nicht völlig erledigen, sondern nur durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs, dergleichen in der Eröffnung nicht enthalten sey. Die Bestimmung der Capitulationszeit gehöre unbezweifelt in den Kreis der Gesetzgebung, nicht aber in den Kreis des Regierungsrechts zur Erlassung von Verordnungen oder Ordonanzen. In der Gesetzgebung stehe aber der Regierung die Initiative zu; sie gehöre unter die verfassungsmässigen Vorrechte des Thrones, die wir nicht verletzen dürften. Anträge der Kammer in Gesetzgebungssachen seyen immer nur Bitten, daß die Regierung durch Vorlegung von Gesetzentwürfen von dem Recht der Initiative Gebrauch machen möchte. Würde ein Antrag der Kammer nicht bloß zum Vorschlag eines Gesetzes benutzt, sondern zum Gesetz selbst erhoben, so wäre in diesem Fall der Regierung die Initiative entzogen und diese verfassungswidrig von der Kammer selbst ausgeübt. Damit man die constitutionellen Formen nicht verletze, werde daher zu wünschen seyn, daß über die Abkürzung der Capitulationszeit ein förmlicher Gesetzentwurf an die Kammer gebracht werde.

Staatsrath Reinhard: Er sey ganz damit einverstanden, daß der Regierung das Vorrecht der Initiative zusiehe, und könne dem verehrten Mitgliede nur danken, daß dasselbe selbst für die verfassungsmässigen Rechte der

Regierung wache. Die Regierung werde nicht ermangeln, den gewünschten Gesekentwurf vorzulegen, und dadurch ihre Vorrechte zu wahren; aber eben deshalb auch jetzt die Discussion des Berichts überflüssig seyn.

v. Gleichenstein: Da die Motion vorhanden und der Bericht erstattet sey, so werde man an Zeit gewinnen, wenn man nicht erst einen förmlichen Gesekentwurf abwartete. Die Sache könne in 3 Tagen discutirt und an die 1. Kammer abgegeben werden, und in 6 Tagen bereits von dieser wieder zurückkommen, wenn der Gesekentwurf jetzt gleich noch in dieser Sitzung vorgelegt würde.

Ziegler: Wenn der Gesekentwurf in der jetzigen oder in der nächsten Sitzung vorgelegt würde, so könne man dann in abgekürzter Form darüber verhandeln.

Staatsrath Frhr. v. Türrheim: In einem Fall wie hier, wo auf einen von der Kammer geäußerten Wunsch oder Vorschlag, die Regierung sogleich ihre Bestimmung erkläre, bedürfe es wohl nicht erst wieder einer nochmaligen Bitte der 1ten an die 2te, einen Gesekvorschlag von dem bereits früher ausgedrückten Inhalt vorlegen zu lassen. Die ganze Sache könnte in einem solchen Fall als ganz abgethan betrachtet werden, wenn nicht noch, um ein Gesek zu Stande zu bringen, die Bestimmung der andern Kammer erfordert würde. Aus diesem Grund dürfte die eine Kammer der andern nur ihren Vorschlag und die darauf bereits erfolgte Bestimmung der Regierung mittheilen; trete die 2te dann auch bey, so sey das Gesek seinem Inhalt nach schon gegründet, ohne daß man sich gegenseitig, mit weitläufigen Formen aufzuhalten brauche.

v. Liebenstein: Es sey nicht davon die Rede, der Eröffnung der Regierung keine Folge zu geben, sondern es handle sich bloß, wie Dr. Duttlinger mit Recht gezeigt habe, um Wahrung der verfassungsmäßigen Formen, welche, für diesen Gegenstand der Legislation,

die Vorlegung eines von der Regierung ausgehenden Gesetzentwurfs forderten. Es handle sich nämlich um zwey verschiedene Gegenstände, 1) um Wiederherstellung der frühern gesetzlichen Bestimmung des Recrutenmaasses. Die Anträge der Kammer über diesen Punct seyen eine eigentliche Beschwerde gegen eine Verordnung, wodurch das Gesetz über das Recrutenmaass auf nicht verfassungsmäßigem Wege abgeändert worden sey. Dieser Gegenstand sey durch die Eröffnung erledigt, wodurch die Verordnung, gegen welche man sich beschwere, zurückgenommen werde. Sodann handle es sich 2) um eine bestehende gesetzliche Bestimmung über die Dauer der Capit. Zeit, deren Abänderung begehrt werde. Und solche Abänderung werde denn nicht bewirkt durch die gemachte Eröffnung, da ein bestehendes Gesetz nur durch ein neues Gesetz abgeändert werden könne, wozu der Entwurf verfassungsmäßig von der Regierung ausgehen, und zur förmlichen Annahme an die Kammern gebracht werden müßte. Man möge daher vorläufig nur erklären, daß die Kammer die Eröffnung der Regier. Commission mit Dank annehme, und zugleich die Bitte ausdrücken, ihr den Gesetzentwurf selbst in möglicher Bälde vorlegen zu lassen.

Der Präsident stellte die Frage: Nach der Erklärung der Reg. Commission werde die Regierung einen Gesetzentwurf vorlegen, wodurch die Cap. Zeit bey der Infanterie von 8 auf 6, bey der Cavalerie von 10 auf 8 und bey der Artillerie von 12 auf 8 Jahre herabgesetzt werde, mit der Zusicherung, daß bey der bevorstehenden neuen Formation allgemein die Capitulation für alle Waffengattungen künftig auf 6 Jahre herabgesetzt werden soll. Ob die Kammer mit dem Antrage einverstanden sey: Es werde diese Eröffnung mit Dank angenommen, und die Reg. Commission zugleich gebethen, den Gesetzentwurf selbst bald vorzulegen? —

Die Frage wurde mit Stimmen - Einhelligkeit be-
jaht.

Der Abg. Dreher entwickelte hierauf seinen Antrag auf Einführung einer neuen Art von Geschäftstabelle zum Zweck der Beschleunigung der Amts - Amtsrevisorats - und Theilungs-Commissariats - Geschäfte, durch folgende Rede:

„Man wird wo nicht im ganzen, doch gewis in vielen Orten des Landes das Bedürfnis fühlen, daß die Amts- so wie die Amtsrevisorats- und die Geschäfte der Theilungs-Commissäre schneller als wie bisher besorgt, und nicht so auf die lange Bank hinausgeschoben werden sollten. Wenn der von mir so eben gemachte Antrag angenommen und in Vollzug gesetzt wird, so wird dieser Zweck so ziemlich, und mit ganz unbedeutenden Kosten erreicht werden, denn es ist zu erwarten, daß viele Beamte durch die in fortlaufende Nummern gebrachte Zahl ihrer rückständigen Geschäfte in Kenntniß gesetzt, solche so bald möglich und die ältesten zuerst zu erledigen trachten werden.“

„Mancher Beamte dürfte von der Zahl seiner rückständigen Geschäfte aufgeschreckt einen guten Theil der Zeit, die er sonst für sich und zu seinem Vergnügen zu verwenden gewohnt war, nunmehr den Geschäften widmen, und mancher andere dürfte sich der gewohnten weisläufigen Geschäftsführung enthalten, sich der möglichsten Kürze beiseiffigen und die ihm vorkommenden Geschäfte auf dem kürzesten Weg abzumachen trachten, hierdurch wird nicht nur für den Beamten, sondern auch für die Vortheile Zeit gewonnen und von letztern auch noch Geld erspart, indem ein kurzes Protokoll nicht so viel Sporteln kostet als ein langes. Jedem ist zwar die Zeit bekannt, wie lange seine Sache bey Amt anhängig ist, wenn ihm aber auch die Nr. bekannt ist, unter welcher dasselbe bey Amt lauft, so kann er um die Beförderung desselben nur mit wenig Worten schriftlich bitten, und der Landmann, der 3 — 4 Stund von dem

Amtsort entfernt wohnt, hat nicht nöthig, einen Tag zu versäumen und Geld zu verzehren, um seine Angelegenheit bey Amt in Erinnerung zu bringen; auch dann, wenn wiederholte Erinnerungen vom Amt nicht berücksichtigt werden, und man endlich genöthiget ist, sich an höhere Stellen zu wenden, gewähren die vorgeschlagenen Tabellen ihren Nutzen, denn es darf sich in der Eingabe an die höhere Behörde nur auf die Nr. des Geschäfts bezogen werden, so kann diese Stelle durch einen Blick auf die Tabelle sich unterrichten, wie lange der Gegenstand schon anhängig ist, und hat nicht nöthig, die Vorstellung zum Bericht ans Amt zurück zu schicken, sondern kann sogleich die nöthige Verfügung an das betreffende Amt erlassen, wodurch Zeit und Kosten erspart werden."

„Durch das lange Liegenbleiben der Geschäfte bey den Amtsrevisoraten und TheilungsCommissären wird mancher in bedeutenden Schaden gesetzt, wie dies besonders bey Santen häufig der Fall ist; wenn auf die 5te Classe noch etl. 100 fl. kommen, so werden solche, wenn das Geschäft lange unerörtert liegen bleibt, durch die fortlaufenden Zinse der vorzüglichen Forderungen und der oft unuerhältnismäßig großen Kosten aufgezehrt und diejenigen, welche früher in 2er 5ten Ordnung noch etwas erhalten haben würden, bekommen am Ende nichts."

Daß Amtsrevisorate und TheilungsCommissäre die Zeit, welche sie mit einem Geschäft zugebracht und die dafür angerechnete Kosten in der Tabelle anzugeben haben, hat seinen unverkennbaren Nutzen, und es läßt sich aus den Tabellen leicht berechnen, ob das Jahr auch seine 365 Tage richtig habe, oder ob dasselbe ein Schaltjahr ist."

„Wenn auch eine andere Einrichtung in den Geschäften der Amtsrevisorate und TheilungsCommiss. getroffen wird, so müssen doch Erbattheilungen, Pflegerechnungen, und leider in jetziger Zeit mehr als zu viele Vermögens-

Untersuchungen, und darauf folgende Gantgeschäfte gemacht werden, es mögen nun diese gefertigt werden, von wem sie wollen, so wird es doch gut und von Nutzen seyn, wenn solche in die vorgeschlagene Tabelle eingetragen werden müssen."

"Auffer diesem gewähren die in Vorschlag gebrachten Tabellen den höhern Stellen einen schnellen Ueberblick über Fleiß der Beamten, Amtsrevisoren und Theil. Commis. den sie gehörig würdigen und bey Gelegenheit nach Verdienst belohnen können. — Ich wiederhole daher meinen Antrag."

Der Präsident machte nach geendigter Rede den Abg. Dreher, welcher sie größtentheils abgelesen hatte, für künftige Fälle auf den Art. 39 der Geschäftsordnung aufmerksam, wornach das Ablesen geschriebener Reden nicht angehe.

Dreher entschuldigt sich mit schwächerem Gedächniß in seinem schon vorgerücktern Alter.

Auf Verlangen des Abg. v. Liebenstein wurde bey dieser Veranlassung der Art. 39. und der Art. 50. der Geschäftsordnung (Verbot des Ablesens geschriebener Reden) vom Präsidenten öffentlich verlesen, und deren genaue Beobachtung für die Zukunft empfohlen.

Auf die Frage, ob der Antrag unterstützt werde, erklärte

v. Gleichenstein: Er könne diesen Vorschlag nicht unterstützen. Es würde dadurch gewiß keine Beschleunigung, sondern nur eine Vermehrung der Geschäfte bewirkt werden, welche ohnehin schon zu weitläufig seyen. Der Zweck neuer Einrichtungen bey unsern Justiz- und Verwaltungsstellen müsse auf Vereinfachung gerichtet seyn, nicht auf Vervielfältigung der Geschäfte. Ueberdies würden durch den Druck der vorgeschlagenen Tabellen aussers-

ordentliche Kosten entstehen. Er trage darauf ah, die Motion auf sich beruhen zu lassen.

Dr. Duttlinger: Es scheint ihm, daß diese Motion nur von Papierfabrikanten unterstützt werden könne (Gelächter), so ungeheuer wäre die Papierconsumtion, welche durch die vorgeschlagene zwecklose Tabellenanstalt herbeigeführt würde. Die bereits eingeführten ebenfalls tabellarischen Exhibitenprotokolle der Aemter enthielten kaum den zehnten Theil der Rubriken, welche nach der Motion die neue Tabellenanstalt enthalten müßte, und doch mache ein amtliches Exhibitenprotokoll von einem Jahr ein sehr dickleibiges Folio-Werk aus — ein monstrum ingens, cui lumen ademptum. Die vorgeschlagene Geschäftstabelle eines Amtes oder Revisorats oder Theilungscommissärs würde halbjährig wenigstens 2 solche Folio-Bände ausmachen. Nehme man 100 Aemter, und ebenso viele Revisorate und 300 Theilungscommissäre an, so erhalte man jährlich 2000 geschriebene und wenigstens 300,000 gedruckte Folio-Bände Geschäftstabellen, da nach der Motion für jeden Amtsbezirk wenigstens 150 Exemplare von jeder Tabelle nöthig seyn würden. Er zweifle, ob man zum erforderlichen Papier das nöthige Quantum Lumpen im Lande aufbringen würde (allgemeines Gelächter). Die BezirksAemter hätten jetzt schon nur zu viele Tabellen zu führen, so daß sie über die periodisch einzusendenden Tabellen wieder eine eigene Tabelle, einen eigentlichen Tabellenkalender, halten, und in den Gerichtsfanzleyen aufhängen müßten, um der Gefahr zu entgehen, daß nicht einzelne vergessen würden. Werde man die schon bestehende Zahl durch neue Tabellenanstalten vermehren, so werde man dahin gelangen, daß die Stellen vor lauter Geschäftstabellen nicht mehr an die Geschäfte selbst kommen könnten. So sehr er daher auch den Zweck billige, welchen die Motion erreichen wolle, nämlich Be-

Schleunigung der Geschäfte der Justiz- und Rechts-
Polizeystellen, so müsse er doch das vorgeschlagene Mittel
verwerfen, als dem Zwecke nicht angemessen. Es gebe an-
dere Mittel, welche sicherer zum Ziele führen müßten,
nämlich für Beschleunigung der Geschäfte der Justizstellen
Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens,
für die Geschäfte der Rechtspolizey die Bestimmungen der
neuen Gemeindeverfassung und die durch solche
herbeygeführte Aenderung des Amtsrevisoratswesens. Nicht
durch Tabellenanstalten, sondern durch diese veränderten
Grundeinrichtungen werde der vom Proponenten beabsich-
tigte Zweck erreicht werden. Er schlage daher die Tages-
ordnung vor.

Cornelius und Knapp unterstützten Dreher's
Antrag in der Hauptsache, obschon nicht in der Form
der Ausführung. Man müsse Einrichtungen treffen, um
mehr Leben und Schnelligkeit in den Geschäftsgang der
Aemter und Amtsrevisorate zu bringen. Wenn das vorge-
schlagene Mittel dem Zwecke nicht angemessen sey, so mö-
ge man der Regierung überlassen, andere und bessere an
die Hand zu geben.

Staatsrath v. Türckheim: Jeder Vorschlag müsse
doch einen Stoff haben. Der Abg. Dreher habe einen
solchen angegeben, die beyden Stimmen aber, welche die
Motion unterstützten, hätten sich davon losgesagt. Sie
blieben bey dem Zwecke stehen, den der Proponent im
Auge habe, bey dem Wunsche nämlich, daß mehr Schnel-
ligkeit in die Geschäfte kommen möchte. Diesen Wunsch
habe auch die Regierung. Damit einem Vorschlage wei-
tere Folge gegeben werden könne, so müsse er nicht nur
enthalten, daß etwas geschehen soll, sondern auch wie
es geschehen soll. Was die Motion selbst betreffe, so wür-
de es überflüssig seyn, sich jetzt noch weiter darüber zu
verbreiten.

v. Liebenstein: Er stimme den geäußerten gerechten Wünschen der Abg. Cornelius und Knapp vollkommen bey. Für Erreichung derselben neue Mittel vorzuschlagen werde kaum als nöthig erscheinen. Es seyen bereits in der Sitzung des vorigen Jahrs mehrere zu diesem Ziele führende Wege gezeigt worden, z. B. durch die Anträge eines verehrten Mitglieds (Föhrenbach) auf Herstellung einer Civilprozeß-Executions- und Concursordnung, auf Angabe der Entscheidungsgründe in Civilprozessen, auf Reform des Amtsrvisoratswesens u. s. w., und durch seinen eigenen Antrag auf Trennung der Justiz von der Administration und Einführung des öffentl. mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsachen. Die Untergerichte bewegten sich gegenwärtig ganz formlos, das sey nicht zu läugnen. Der Anzahl vorhandener Gesetze ungeachtet sey das dermalige untergerichtliche Verfahren regellos, fast lediglich der Willkühr preis gegeben. Durch die Trennung der Justiz von der Administration werde dem Uebel ein Ziel gesetzt werden. Es sey zu wünschen, daß die Motion hierüber bald zur Berathung kommen möge. Durch solche Mittel werde der Zweck sicher erreicht.

Staatsrath v. Türkheim: Hiegegen sey nichts zu erinnern. Es frage sich bloß, ob man durch Unterstützung dieser Motion in der Sache weiter kommen werde.

v. Ehren: Man bedürfe gewiß keiner neuen Tabellen. Die hohe Regierung habe das Uebermaaß der bereits vorhandenen selbst eingesehen, und daher selbst einzelne bereits abgeschafft. Er verlange mit Dr. Duttlinger, daß die Motion auf sich beruhe.

Der Präsident: Setzt sey nur die Rede davon, ob Drehers Motion unterstützt werde.

Knapp: Nein! er unterstütze die Motion selbst nicht. Seine Absicht sey nur gewesen, aufmerksam zu machen auf das Uebel der Langsamkeit in den Geschäften der Bezirksstellen, und den Wunsch auszusprechen, daß dem Uebel gesteuert werden möchte.

Cornelius: Er habe die Absicht gehabt, die Motion zu unterstützen, und er unterstütze sie nochmals.

Bei erfolgter Abstimmung, wurde mit Einstimmigkeit beschlossen: die Motion auf sich beruhen zu lassen.

Der Abgeordnete **Ruth** trug hierauf über den Gesetzesvorschlag, Zuteilung der Herrschaft Hohen Gerolsack zu einem Wahlbezirke betreffend, folgenden Commissionsbericht vor:

„Die Großh. Regierung hat bereits am Schlusse der Sitzungen des vorigen Jahres, Einer hohen Kammer vor dem, am 10. July vor. J., in Frankfurt abgeschlossener Staatsvertrage, die Eröffnung gemacht, durch welchen die Herrschaft Hohen Gerolsack, gegen Abtretung des Amtes Steinfeld, dem Großherzogthum Baden einverleibt worden. Wir haben für diese Mittheilung, und den Gegenstand derselben, Sr. Königl. Hoheit, unsere Dankgefühle ausgedrückt. — Die Verhandlungen über diesen Austausch waren lange vorher angeknüpft, ehe die Konstitution des Großherzogthums ins Leben getreten war. Man kann daher auch nicht sagen, daß durch die Abtretung des Amtes Steinfeld, der §. 3. der Verfassungs-Urkunde, bey den diesfälligen Verhandlungen, unbeachtet geblieben sey. — Gegenwärtig handelt es sich um die Frage:

a) „Welchem Wahlbezirke die Herrschaft Hohen Gerolsack zuzutheilen und

b) „in wie ferne, durch die Abtretung des Amtes Steinfeld, in dem 41. Wahlbezirke eine solche Veränderung vorgegangen sey, welche eine anderweite Vorkehrung erheischen könnten.

„Ueber beyde Gegenstände hat die Großh. Regierung,

am 3. July abhin den Antrag gemacht, die Herrschaft Hohengerolsack, dem Wahlbezirke 19. des Amtes Lahr zutheilen, den Wahlbezirk 41 aber, mit Ausschluß des Amtes Steinfeld, in seinem dermaligen Zustande unverändert zu belassen. Mit diesem, an die Abtheilungen verwiesenen Antrage, ist die von denselben ernannte Kommission, deren Ansicht ich vorzutragen die Ehre habe, in beyder Hinsicht einverstanden."

ad a) „Die Herrschaft Hohengerolsack grenzt an die Wahlbezirke Gengenbach No. 21., Haslach No. 17., und Lahr No. 19.“

„Das Bezirksamt Gengenbach zählet für sich 11525 Seelen, das demselben in der Wahlordnung beygegebene Amt Oerfisch 12250, die weiters beygegebenen Orte Kernen mit Wachsburst, Höfen Nußbach und Zusenhofen, 3929; dieser Wahlbezirk enthält daher 27704 Einwohner.“

„Der Wahlbezirk No. 17. enthält die Kemter Trieburg mit 9417, Hornberg mit 7660, Wolfach mit 9977, Haslach mit 7223, im Ganzen 34277 Seelen.“

„Dagegen begreift der Wahlbezirk No. 19, mit Ausschluß der Stadt Lahr, nur 9827 Einwohner, also beiläufig nur den dritten Theil des angrenzenden Wahlbezirks Gengenbach No. 21., und nicht viel mehr, als den vierten Theil des Wahlbezirks No. 17., und er wird selbst, nach Hinzuschlagung der 4053 Seelen der Herrschaft Hohengerolsack, erst die Summe von 13880, folglich kaum die Hälfte von Gengenbach, und noch weniger in Beziehung auf den Wahlbezirk No. 17. erreichen.“

„Die Regierungskommission sagt daher mit Recht, daß der Wahlbezirk No. 19. des Amtes Lahr außer Verhältniß begünstiget sey; der §. 34. der Wahlordnung, welcher bey den Wahlbezirken die directe Steuerlast zum Grunde legt, ist in Ansehung desselben unbeachtet geblieben, und es würde allerdings der Fall eintreten, nach dem

Antrage des Abgeordneten Föhrenbach, in Ansehung dieses Bezirks, auf eine Abänderung anzutragen, wenn eine hohe Kammer nicht bereits ihren Entschluß ausgesprochen hätte, es vor der Hand bey der bisherigen Eintheilung der Wahlbezirke zu belassen."

"Auch ihrer Lage nach, ist die Herrschaft Hohengerolsbeck, viel mehr zur Zutheilung nach Fahr, als zu irgend einem andern angrenzenden Wahlbezirke geeignet."

"Ad b) Der Wahlbezirk No. 41., von welchem das Amt Steinfeld getrennt wurde, betrug 27516 Seelen. Die Trennung dieses Amtes verändert das Verhältniß dieses Wahlbezirks zu andern keinesweges in der Art, daß irgend eine Abänderung in demselben erforderlich, oder rathlich werden könnte."

"Durch diese Verhältnisse wird der Antrag Ihrer Commission gegründet, sich jenem der Großh. Regierung über diesen Gegenstand nach seinem ganzen Inhalte anzuschließen."

Die Kammer beschloß auf Böllers Antrag, mit Zustimmung der Großh. RegierungsCommission, die Berathung hierüber in abgekürzter Form sogleich eintreten zu lassen, worauf der Präsident die Discussion für eröffnet erklärte.

Böllers: Der Gesetzesvorschlag sey nunmehr in verfassungsmäßigem Wege gemacht. Gegen den Inhalt desselben finde er nicht nur nichts zu erinnern, sondern er freue sich vielmehr darüber, daß dieser schätzbare neue Landesheil demjenigen Wahlbezirke zugetheilt werde, welchen er zu vertreten die Ehre habe. Die Interessen des neuen Bestandtheils werden ihm stets so heilig seyn, als die Interessen der frühern Bestandtheile des Bezirks, die ihn durch ihre Wahl, mit ihrem Vertrauen geehrt hätten.

v. Liebenstein und v. Städel sprachen ebenfalls für den Gesetzvorschlag, mit der Versicherung, daß die im Berichte, zur Motivierung der Annahme des Gesetzes

angeführten statistischen Verhältnisse durchaus richtig angegeben seyen.

Knapp erinnerte an Föhrenbach's Motion, in Betreff der Wahlbezirke. Das vorgeschlagene Gesetz werde daher wohl anzunehmen seyn, aber nicht als definitives Gesetz gelten sollen.

Staatsrath Reinhard: In einem gewissen Sinn werde freylich das Gesetz ein bloß provisorisches seyn, nämlich insofern, als eine Revision auch hierüber eintreten könnte, wenn künftig eine solche bey Berathung der angeführten Motion, über die Wahlbezirks-Eintheilung im allgemeinen vorgenommen würde.

v. Liebenstein: Er könne nicht einsehen, warum das Gesetz nicht als ein definitives gegeben werden sollte. Die Gerolstecker hätten das Recht in Anspruch zu nehmen, einem Wahlbezirke definitiv, nicht bloß provisorisch anzugehören.

Staatsrath Reinhard: Das Gesetz könne nur insofern als ein provisorisches betrachtet werden, als darüber künftig eine Revision eintreten könne, und bey künftiger Berathung der angeführten Motion wirklich eintreten werde.

v. Liebenstein: Er halte jenen Antrag durchaus für gegründet; allein, es würde höchstbedenklich und gefährlich seyn, wenn man sich im gegenwärtigen Augenblick, mit irgend einer Abänderung im Wahlgesetz beschäftigen wollte.

v. Gleichenstein: Er halte künftige Aenderungen im Wahlgesetz, an und für sich, nicht nur nicht für bedenklich, sondern sogar für nothwendig. Er habe gegen das jetzt bestehende Wahlssystem nur gar zu manches zu erinnern, gleichwohl theile er ebenfalls die Ueberzeugung, daß der Zeitpunkt zur Vornahme solcher Aenderungen jetzt nicht vorhanden sey.

Staatsrath v. Türkheim: Das vorgeschlagene Gesetz könne nicht mehr und nicht weniger provisorisch, oder

definitiv genannt werden, als jedes andere Gesetz. Jedes Gesetz sey in gewissem Sinn provisorisch, nämlich nur so lange von verbindender Kraft und Gültigkeit, als es durch ein späteres Gesetz nicht wieder aufgehoben oder abgeändert werde. Ganz dasselbe müsse auch von dem gegenwärtig vorgeschlagenen Gesetze gesagt werden. Es bleibe so lange von definitiver Gültigkeit, als nicht bey einer künftigen Revision auf verfassungsmäßigem Wege Abänderungen eintreten würden.

Dr. Duttlinger fragte jetzt nach dem Gesetzesentwurf, über dessen Annahme man wirklich berathschlage. Was ihm von dem Berichtersteller mit dem Berichte zugestellt worden, sey nicht ein Gesetzesentwurf, sondern eine Rede des Herrn RegierungsCommissärs.

Staatsrath v. Türkheim: Er müsse lediglich auf die Protokolle verweisen, wornach die Kammer eben diesen Vortrag schon früher als Gesetzesentwurf angenommen habe. Ruth und Feyer bestätigten dies. Eben deshalb dürften weitere Einwendungen gegen den Beschluß der Kammer nicht statt finden.

Dr. Duttlinger: Das vorgeschlagene Gesetz sey ein Zusatz zur Wahlordnung, also ein Zusatzgesetz zur Verfassungsurkunde selbst. Schon deshalb sey nicht nur sein Inhalt von Wichtigkeit, sondern auch seine Form und Fassung. Letztere dürfe nicht von den Secretären der Kammern ausgehen, sondern nur von der Regierung. Sie sey ein Ausfluß ihres Vorrechts der Initiative. Welche Verwirrung auch entstehen würde, wenn zuerst die 2te Kammer einen Entwurf fertigte und die erste ebenfalls einen, und zuletzt die Regierung wieder einen andern? Und wie man der ersten Kammer einen angenommenen Entwurf mittheilen könne, wenn man keinen habe?

Staatsrath v. Türkheim: Er müsse nochmals auf den bestimmten Beschluß der Kammer verweisen. Er könne

sich in weitere Erörterung nicht einlassen, weil die Kammer früher darüber hinausgegangen sey.

Dr. Duttlinger: Die Kammer werde vorausgesetzt haben, daß ihre Commission mit der Großh. RegierungsCommission zusammentreten, so den förmlichen Entwurf fertigen, und mit dem Berichte der Kammer vorlegen werde.

Staatsrath v. Türkheim: Er stelle der Kammer anheim, sich auszusprechen, ob sie ihren frühern Beschluß zurücknehmen wolle.

Nach einigen weitem Erörterungen über die Form des Entwurfs, wurde die Discussion geschlossen, und vom Präsidenten die Frage gestellt: Ob die Kammer damit einverstanden sey, daß die Herrschaft Hohen Gerolsed, dem 19. KemterWahlbezirk (Lahr) zugetheilt werde, der 41. KemterWahlbezirk (Wetheim) hingegen, aus seinen durch die WahlOrdnung bestimmten Bestandtheilen, mit Abrechnung des abgetretenen ehemaligen Amtes Steinfeld fortan bestehen soll? — Die Frage wurde mit Stimmeneinhelligkeit durch „Einverstanden“ beantwortet.

Der Abgeordnete Leiber erstattete den Commissions-Bericht, die Revision der von dem landständischen Archivar Hayer vorgelegten Rechnung vom Jahr 1819 betreffend, mit dem zweifachen Antrag: 1) dem Rechnungsteller ein Absolutorium in der Art zu ertheilen, daß derselbe in der folgenden Rechnung den KassenVorrath mit 573 Fl. 33 Kr., als Einnahme zu verrechnen habe; 2) zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in den Ansätzen der Reisekosten zu beschließen, daß jedem Mitgliede der Kammer die Aufrechnung für Pferde und Chaise nach dem Posttarife, und 1 Fl. für Trinkgeld und ChausseeAuslage, also im Ganzen 4 Fl. 20 Kr. für die Station, dagegen keine weitere Anrechnung für Porto von Effecten zu gestatten sey.

Es wurde beschlossen, mit Zustimmung der Großh.

RegierungsCommission, die Discussion auch hierüber in abgekürzter Form sofort vorzunehmen.

Nach geschlossener Discussion stellte der Präsident die doppelte Frage:

1) Ob die Kammer mit dem Commissionsantrag einverstanden sey, daß dem Rechnungssteller, Archivar Hauer, für die Rechnung von 1819 ein Absolutorium in der Art ertheilt werde, daß derselbe in der folgenden Rechnung den KassenVorrath mit 573 Fl. 33 Kr., als Einnahme zu verrechnen habe?

2) Ob man damit einverstanden sey, daß der Uebung des vorigen Jahrs, und der vorhandenen gesetzlichen Bestimmung gemäß, den Mitgliedern der Kammer an Reisekosten der von ihnen angegebene gehabte Aufwand ersetzt werde?

Die erste Frage wurde mit Stimmeneinhelligkeit, die zweyte mit großer Stimmenmehrheit, bejahend entschieden.

Beschluß.

Tagesordnung für die folgende Sitzung, am 29. July 1820. u.

Zur Beglaubigung beurkundet

der Präsident:

Dr. Kern.

die Sekretäre:

Dr. Duttlinger.

Hüber.

Ziegler.

Beylage Nro. 45.

Hochansehnliche Ständeversammlung zweyter Kammer!
Hochverehrte Herren!

Es ist meine Pflicht mich darüber zu rechtfertigen, daß ich heute nicht, wie Sie zu erwarten berechtigt sind, in Ihrer Mitte mich befinde.

Von Ihren letzten Sitzungen im verwichenen Jahre, kurz vor der Vertagung, konnte mich nur der harte Anfall einer Krankheit, die gänzliche Unmöglichkeit, mich nur zu bewegen, abhalten.

Diesmal würde mich, Gottlob! nicht mehr ein so hoher Grad körperlicher Schmerzen zurückhalten, dem schönen hohen Berufe zu entsprechen, und dennoch bin ich jetzt noch auffer Stand, dem erhaltenen Einberufungsschreiben, vom 30. Mai d. J. gemäß, in Ihrer Mitte zu erscheinen. Aber mit jenen traurigen Empfindungen, welche die Brust eines rein patriotischen Mannes in einem solchen Verhältniß bewegen, ja mit dem tiefsten Gefühle des beleidigten Rechts, der gekränkten Ehre und gekränkter Anschuld kann ich Ihnen, Hochverehrte Männer! und liebe Herren Collegen! nur die Ursache hievon eröffnen. Erhebend ist mir hieben die Ueberzeugung, daß durch unsere geheiligte Constitution Sie es sind, denen ich diese wichtige Angelegenheit vorzulegen, durch dieselbe berechtigt bin.

Schon über 3 Monate habe ich, ohne daß ich meinen Ankläger kenne, ohne Richter, ohne Spruch einer richterlichen Behörde, unter beständiger persönlicher Polizeynachte in meinem eigenen Hause, Arrest, und es ist mir nicht erlaubt worden, zur Ständeversammlung abzureisen, obwohl ich mein Einberufungsschreiben vorgezeigt habe. Denken Sie sich meine Lage als Gatte, als Vater einer zahlreichen Familie, als Associe und Mitvorsteher eines bedeutenden, in jetziger Zeit alle Kräfte in Anspruch nehmenden

Geschäfts, als Bürger eines Gottlob! nicht verfassungstosen Staats, als freyewählten Abgeordneten hiesiger Stadt!

Ich fühle mich, bey Gott dem allmächtigen Richter! ganz unschuldig. Ich bin mir keines Verbrechens, ja keines Vergehens, keiner Gesetzes-Übertretung, keiner verbotenen Handlung bewußt; keine Thatsache, welche auch nur entfernterweise eine solche Behandlung rechtfertigen könnte, hat mir im ganzen Laufe der Untersuchung vorgehalten werden können, und doch ist mir jede Communication mit meinen Committenten, jede Abschrift von Acten, jede Klage bey den Gerichten, ja das Sprechen und Schreiben über und von dem Verhör und denen mir gemachten Beschuldigungen, verweigert worden. Nichts wurde mir, um alle die Gefahren von mir und meinem Hause abzuwenden, gestattet, als öftere doch eigenhändige Vorstellungen an ein hohes Großh. Staatsministerium zu machen, welche aber alle ganz ohne Erfolg und ohne Antwort geblieben sind. Kaum würden Sie alles dieses glauben, wenn ich nicht in den Anlagen den ganzen Verlauf der Sache anfügte, damit Sie, wie jeder Einzelne, meine Committenten nun, und das gesammte Land erkennen und sich überzeugen mögen, daß es, und wie es bey dem besten Willen des Regenten dennoch möglich bleibe, daß so ein Vorgang statt finde. Es wird Ihrem prüfenden Auge leicht seyn zu ermessen, wie auf solche Weise, das Ansehen und die Würde aller Mitglieder, die Freyheit und Sicherheit eines Jeden angegriffen, gefährdet, und wie unsere Constitution dadurch in mehreren sehr wesentlichen Punkten verletzt ist.

Der §. 15. dieser unserer frey beschwornen Verfassung, für deren genaue Befolgung die Großherzoglichen Herren Staatsminister, und sämmtliche Herren Staatsdiener nach §. 7. verantwortlich sind, zu deren Nichtbefolgung also durchaus Keiner einen Befehl annehmen oder geben soll, diese theure LandesVerfassung spricht aus:

„Daß niemand in Criminalsachen seinem ordent-

lichen Richter entzogen werden darf; auch darf niemand anders, als in gesetzlicher Form verhaftet werden. Und dennoch befinde ich mich:

1) Ohne ordentlichen Richter, in einer Criminalsache behandelt, denn der hiesige Herr Stadtdirector Wild darf, nach seiner eigenen Angabe, nicht als Richter, sondern nur als Commissarius handeln. Die Untersuchungs-Commission zu Mainz ist, nach ihrer von der Bundesversammlung zu Frankfurt öffentlich erklärten Geschäftsbestimmung, kein Richter. Das Großherzogliche hohe Staatsministerium, welches meine Arretirung befohlen hat, befehlt, und beharrt, ist ebenfalls nicht mein ordentlicher Richter, vielmehr hatte Jeder der Herren Staatsminister verfassungsmäßig die Pflicht, Sr. Königl. Hoheit nicht zu verschweigen, daß eine Requisition von der unter der Bundesversammlung, als dem Richter, stehenden, provisorisch errichteten UntersuchungsCommission, nur veranlassen könne, mich vor meinen ordentlichen Richter zu stellen, wie dies in ähnlichen Fällen in andern Ländern, und namentlich in Darmstadt, geschehen ist.

Nun aber ist nicht nur dieses nicht geschehen, es wurde mir wie schon erwähnt,

2) nicht gestattet, mich wegen Entscheidung durch meinen ordentlichen Richter an das Groß. Hofgericht zu wenden, ja mir vielmehr noch ausdrücklich untersagt, irgend einen der Gesetze und Rechte kundigen Rechtsbeystand zu gebrauchen. Ich bin, wie bereits bemerkt:

3) seit mehr als 12 Wochen, ohne gesetzliche Form, ohne den rechtlichen Ausspruch irgend eines Richters, also bloß unter dem Titel eines sogenannten polizeylichen Verfahrens, arretirt und somit zugleich an Ehre, Leib und Vermögen gekränkt.

Zu dem Allem soll ich nun auch noch

4) während die Ständeversammlung bey-

sammen ist, gegen den Sinn und den Wortlaut der Verfassung, in §. 49., daß

„kein StändeMitglied, während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, verhaftet werden kann ic.

verhaftet, und davon abgehalten seyn, die Stadt Heidelberg, welche mir ihr Vertrauen schenkte, und das gesammte Land repräsentiren zu helfen, ohngeachtet eine Ständeversammlung, wenn nicht alle zu ihr gehörige Mitglieder zusammenwirken, nicht als Landesvertreter handeln, und sich als Landesvertretung einlassen kann.

Wie ich als Großh. Badischer Unterthan, als Bürger zu Heidelberg, als freygewählter legitimirter Stadt- und LandesAbgeordneter zur Ständeversammlung, ohne meines Klägers und Richters zu kennen, vom hohen StaatsMinisterio verhaftet, doch aber mit einem ConvocationsSchreiben zur Ständeversammlung einberufen seyn, und die Aufhebung dieses meines Arrests, besonders unter vorliegenden Acten, von der UntersuchungsCommission in Mainz abhängig seyn kann, darüber vermag ich nichts zu sagen, da mir hierüber klare Ansicht fehlt.

Alle diese Betrachtungen aber lege ich vorerst der Hochansehnlichen Kammer, zu welcher ich zu gehören, und berufen zu seyn, die Ehre habe, zu weiser und kraftvoller Entschliesung vor, mit aller Ruhe erwartend, durch welche Anklage, und mit welchen verfassungsmäßigen Schritten, Hochdieselbe diese in ihren vielseitigen Beziehungen für das ganze Land wichtige Sache vor den Thron Sr. Königl. Hoheit zu bringen, für gut findet, da mir noch ausserdem meine Schadens- und Satisfactionsklage im verfassungsmäßigen richterlichen Wege ohnehin unbenommen bleibt.

Und so verharre ich, mit den reinsten Empfindungen der größten Hochachtung

Einer Hochansehnlichen StändeVersammlung
gehorsamstes Mitglied

Heidelberg, am 24. Juny 1820.

C. Winter.

Beylage Nro. 46.

M o t i o n

des Abgeordneten Barion, die Gewerbesteuer betreffend.

Ich trage darauf an, daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge, Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, ein Gesetz vorzuschlagen, daß die Gewerbesteuer nicht mehr, wie bisher nach Classen, sondern nach Verhältniß Gewinn besteuert werde.

Beylage Nro. 47.

M o t i o n

des Abgeordneten Barion, die Einführung der Capitaliensteuer, betreffend.

Ich trage an, daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge, Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, ein Gesetz vorzuschlagen, wodurch die Capitaliensteuer eingeführt werde.

Beylage Nro. 48.

M o t i o n

des Abgeordneten Barion, die Einziehung von verschiedenen Herren Geistlichen auf dem Lande noch zu beziehen habenden Behenden, wie auch die im Bau habende Güter, betreffend.

Ich trage an, daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge, Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, ein Gesetz vorzuschlagen, daß die von mehreren Herrn Geistlichen, als Besoldungstheil zu benutzen habende Güter, wie auch Zehnden, den einschlägigen Kirchensectionen zur Verwaltung heimgewiesen, die Herren Geistlichen dagegen, nach Inhalt ihrer Fassionen, auf eine fixe Besoldung, nebst Belassung der Gärten, wie auch ein und des anderen Ackers zur Erzeugung des nöthigen Gemüses, Obstes u. gesetzt werden.

Beylage No. 49.

M o t i o n

des Abgeordneten Barion, die gänzliche Aufhebung oder E.üterung des Landrechtssahes 1831. bi die Lösung eines Erbbestands-Transfir, und dafür zahlensollende Targelder betreffend.

Ich trage an, daß es der hohen Kammer gefällig seyn möge, Se. Königl. Hoheit, den gnädigsten Großherzog zu bitten: vorzuschlagen, den Sah 1831 b i. d. E., in der Art gänzlich aufzuheben, daß der von dem ersten Erwerber abstammende, und in dieser Eigenschaft eintretende Erbbeständer, keinen neuen Transfir zu lösen, sondern bloß wie bishero, bey der einschlägigen Gefällen-Verwaltung die beurkundete Anzeige zu machen habe, daß er nunmehr rechtmäßiger Besitzer des Erbbestands seye, und so in des Gefällen-Verwalters Manual, ohne Zahlung einiger Taxen, mittels Nooirung eingetragen werde, — oder wenn Transfiren gelöst werden sollten, der als Abdmmling des ersten Erwerbers eintretende Erbbeständer dafür keine Ta-

ren, sondern bloß das erhaltende gedruckte Exemplar, mit etwaiger Schreibgebühr für Ausfüllung desselben zu zahlen habe.

Beylage Nro. 50.

Motion

des Abgeordneten von Städel, die Abänderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener in Aufstellung fester PensionirungsGrundsätze betr.

Ich mache die Motion, Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, das S. 6. und 8. des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, vom 30. Januar 1819, als rein willkürlich ausgesprochene Pensionirungsrecht, zur Erleichterung der so sehr gedrückten Staatsfinanzen, und zur Beförderung der Gerechtigkeit gegen Einzelne, mittels Gesetzes, nicht nur an feste Grundsätze zu binden, sondern auch irgend eine Staatsbehörde, als Handhaberin dieser Grundsätze unter Verantwortlichkeit gegen den Staat gnädigst aufzustellen.

Beylage Nro. 55.

General: Bericht

der zur Prüfung der Ausgaben in dem FinanzEtat für das Jahr 1820 und 1821 erwählten Commission, erstattet vom Abgeordneten Hüber.

Meine Herrn!

Sie haben die einzelnen Berichte Ihrer Commission zur Prüfung des AusgabenEtats, für die Jahre 1820 und

1821. vernommen; die Berichte über die Einnahmen und die darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten, so wie über das Staatsschuldenwesen (AmortisationsKasse) werden abgesondert erstattet werden.

Von Ihrer Commission bin ich beauftragt, aus den einzelnen Berichten über den AusgabenEtat ein Ganzes zu bilden, und durch eine gedrängte Zusammenstellung den Uebersicht zu erleichtern, welcher der Beurtheilung über einen so wichtigen Zweig der Staatshaushaltung vorangehen muß.

Es liegt außer den Grenzen meines Auftrags, die Details der einzelnen Berichte zu wiederholen, der Zweck der Zusammenstellung würde dadurch verfehlt werden. Ich muß mich darum nur auf die Resultate beschränken, und indem ich mich an die Reihenfolge des FinanzEtats halte, Ihnen überlassen, sich durch Einsicht der Berichte, welche den Akten angeschlossen sind, die etwa nöthige Belehrung über einzelne Positionen zu verschaffen.

Bevor ich meine Uebersicht der Arbeiten, Ihrer Commission vorlege, sey es mir gegönnt, Ihnen den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus die Gegenstände in Licht und Schatten treu und wahr aufgenommen wurden. Heilig schwebte uns das Recht vor, welches die Verfassungs-Urkunde den Volksvertretern übertrug — das Recht der Auflagen-Bewilligung — der Prüfung der Staatshaushaltung; feurig belebte uns die Pflicht, die Finanzen des Staats dauernd zu ordnen; heisser mit jedem Tage der Wunsch, herauszutreten aus einem Zustand, dem der Stempel einer schwankenden, verfassungslosen Sturmbelegten Zeit aufgedrückt ist, zu beschleunigen den Uebergang auf einen festen, sichern Boden, auf dem wir, zwar noch lange nicht ruhig stehen, aber den Grundstein zu einem Gebäude legen können, in dem sich Fürst und Volk immer freundlich begegnen, und das schöne Band der Liebe und des Vertrauens, fester und fester

knüpfen. Ich wiederhole es mit voller Ueberzeugung: nur den Uebergang zu einem dauernden, kräftigen Staatsleben vorzubereiten, war Ihrer Commission bey so großen Schwierigkeiten gegönnt; auf die mich nun meine Ideenreihe führt.

Wenn wir uns die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Staatsaufwandes erwerben, wenn wir zwischen zwey gegen über stehenden Klippen glücklich durchgehen sollen, ohne hier durch ängstliche Beschränkungen die sich wohlthätig entwickelnde Kraft zu lähmen, ohne dort durch Anhäufung unerträglicher Lasten, die Elemente aller Kraft zu zerstören, so darf kein Zweifel über die Existenz des Aufwandes obwalten, eine klare Anschauung des Bedarfs muß gegeben seyn. Nun ist Ihnen aus den Berichten über den CivilEtat, über die besondern Staatsanstalten und öffentlichen Arbeiten, über die Pensionen, bekannt, daß der wahre Aufwand größtentheils unbekannt geblieben, daß es an zuverlässigen Stats fehle, daß manche Stats durchaus mangeln.

Der Berichterstatter über die besondern Staatsanstalten (Abgeordneter Sautier), bemerkte in dieser Hinsicht: Ihre Commission müsse bedauern, daß bey den meisten Stats die deutliche Nachweisung, über den gegenwärtigen Personalstand der dabey angestellten Staatsdiener mangle, und daß gar nirgends belegte Rechnungen des wirklichen Kostenbetrags, der einzelnen Verwaltungszweige vorliegen.

Erst dann, wenn die BudgetCommission der künftigen Ständeversammlung, durch die ihr zu Gebot stehenden berichtigten Rechnungen, von der Wirklichkeit der Ausgaben überzeugt seyn wird, kann über die möglichen Ersparnisse einzelner Ausgaben, mit Zuverlässigkeit abgeurtheilt werden. Bis dahin müssen die Stände in der strengen Rechtllichkeit der Regierung, in einem bündigen Gesetz über die Verantwortlichkeit der höhern Staatsdiener, in der zweckmäßigen Instruction der AdministrativBeamteten, und

in der genauen Kontrolle derselben durch die Mittelstellen ihren Trost finden.

In einem andern Bericht über die LandesAdministra-
tionskosten, (vom Abgeordneten Wassermann) wird über diese
Position gesagt. Sie bietet ein weites Feld für Untersu-
chungen dar, welche schwierig, oft unmöglich durch die
nicht detaillirte Belege, die vorgelegt werden, wohl in die-
sem Augenblick kein entsprechendes Resultat liefern werden,
wohl aber den Grund zu künftigen Verbesserungen legen
müssen. Die NormalEtats, wird an einem andern Orte be-
merkt, enthielten nach einer vorjährigen Aeußerung der
RegierungsCommission, den höchsten Personal- und Besol-
dungsstand.

In Betreff der Bureaukosten lasse sich gegenwärtig
noch kein bestimmter Maaßstab annehmen, bey dem näch-
sten Landtage müsse erst die Vorlage des wahren Bedarfs
das Normale geben. Der Berichterstatter über die Pen-
sionen (Abgeordneter Buhl) bemerkt über den Etat: aus den
Akten ergebe sich dessen Unzuverlässigkeit. Die Titel der
Pensionen seyen größtentheils noch beyzubringen, dem Etat
lägen bloß Rapporte der verrechnenden Stellen zu Grunde;
es sey noch kein Pensionsbuch vorhanden.

Es bedarf hier kaum erwähnt zu werden, daß diese
Mängel, so ungern wir ihnen auch begegnen, der Re-
gierung nicht zur Last zu schreiben sind, sie kommen viel-
mehr auf Rechnung jener Bezielung, womit die Ver-
fassung in das Leben gerufen wurde; immer aber
bezeichnen sie den Standpunkt, von welchem wir bey Prü-
fung des AusgabenEtats, die einzelnen Sätze ins Auge
fassen mußten; sie enthüllen die Schwierigkeiten, welche
gegenwärtig, noch der ungetheilten oder theilweisen An-
nahme der Normalansätze sich entgegenstellen, weil weder
der einen, noch der andern eine sichere Basis unterliegen
würde. Ihre Commission ließ sich indessen, ungeachtet die.

fer Schwierigkeiten, nicht abhalten, die einzelne Etatsätze, so weit möglich genau zu prüfen, wobei folgende Ersparnisse in Antrag gebracht wurden.

I. Ersparnisse, welche a 18 b a 1b einzutreten hätten:

a) An dem Etat über den eigentlichen Staatsaufwand dürfte nach der Ansicht der Commission, in Gemäßheit des Berichts des Abgeordneten Frey, für den Aufwand für das Großherzogliche Haus (FinanzEtat für das Jahr 1820. (III. 1.) namentlich an Deputaten und Appanagen, mit Berücksichtigung eines kürzlich eingetretenen Sterbefalls, für das Jahr 1820. — — 95,500 Fl.

b) desgleichen bey dem Militair-
Etat, nach dem Berichte des Abgeordneten Leiber (III. 4.) jährlich 54,589 Fl. 12 Kr.

c) Bey der LandesAdministration (III. 4.) mit Inbegriff zweyer erledigter Stellen — — — 52,688 Fl. 17 Kr.

d) Aufwand für besondere Staats-Anstalten, insbesondere Administrationskosten, bey dem Straßen- und Wasserbau (III. §. 3.) — — 28,580 Fl.

e) Bey den Pensionen (IV. 3. a. b.) — — — 31,630 Fl.

f) Bey den außerordentlichen Ausgaben (VI.) — — 49,737 Fl. 30 Kr.

zusammen 312,724 Fl. 59 Kr.

II. Ersparnisse, welche in kürzerer oder längerer Zeit einzutreten hätten.

a) Bey Appanagen (III. 1.) für das Jahr 1821, weitere — 8,500 Fl.

b) Bey dem MilitairEtat (III. 3.)

Transport 321,224 Fl. 59 Kr.

Transport	321,224 Fl. 59 Kr.
an vorübergehenden Bedürfnissen, zu	
160,583 Fl. 55 Kr., ohngefähr die	
Hälfte, mit jährlichen — —	80,000 Fl.
c) An den Landes-Administra-	
tionskosten (III. 4.) — —	64,689 Fl. 30 Kr.
d) Bey besondern Anstalten und	
öffentlichen Arbeiten (III. 5.)	20,000 Fl.
zusammen	485,914 Fl. 29 Kr.

Hieran reihen sich:

III. Die Wünsche, welche Ihre Commission bey Prüfung des AusgabenEtats, als Bedürfnis zur Ordnung in der Staatshaushaltung anerkannt hat, nemlich:

a) Die Feststellung der Berechtigungen der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses, auf Appanagen, so wie der WittumsGenüsse, für die Zukunft, mittelst eines Gesetzentwurfs. Bey einem geregelten Staatshaushalt ist die Ordnung und Richtigstellung dieses dem Interesse des Regentenhauses und dem Lande gleich wichtigen Gegenstandes, dringendes Bedürfnis, und wir dürfen wohl nur diese Angelegenheit hiermit zur öffentlichen Sprache bringen, um die Regierung zu vermögen, unserm Wunsche zu entsprechen.

b) Bey dem MilitairEtat, geht der einmüthige Wunsch der Commission, auf bedeutende Verminderung des Contingents, durch unausgesetzte Verwendung bey dem Bundesstage zu Frankfurt, wobey der §. 13. und §. 51. der Schlußakte der Wiener MinisterialKonferenzen, günstige Resultate erwarten läßt.

Mitten im tiefsten Frieden, spricht die Sache selbst für sich, besonders in einem Lande, welches mit einem natürlichen Feinde — dem Rhein — ewig zu kämpfen hat, dessen Angriffe alle Jahre wiederkehren und so große Sum-

men erfordern; in einem Lande, welches in den bisherigen Kriegen, nach seiner geographischen Lage, der Lager- und Kampfsplatz von Freunden und Feinden war; wir hoffen, daß ein Wunsch, den das ganze Land mit uns theilt, bald möglichst erhört werde.

c) Der auf uns lastende PensionsEtat, gehört ohne Streitig unter die Uebel, welche uns theils politische Ereignisse, theils die verschiedenen, sich selbst widerstrebenden Organisationen zuführten; wenn wir der höhern Gewalt politischer Einwirkungen auch weichen müssen, so finden wir dagegen sehr leicht einen festen Punkt, der uns gegen Reorganisationen und Desorganisationen schützt — eine im konstitutionellen Wege einzuleitende, durch die ganze Landes-Administration gehende Real- und Personalorganisation, ein Gesetz, welches Normaletat in ob- und subjectiver Hinsicht fixirt, und, indem es die Administrationskosten feststellt, die Ordnung in den Finanzen fördert, der ruhigen Entwicklung einer, dem Bedürfnisse des Zeitalters entsprechenden Administration die Hand bietet. Wir sind weit entfernt, eine schleunige Vorlage dieses organischen Gesetzes zu wünschen, bevor nemlich über manche Institutionen endlich entschieden ist, welche tief in die Administration eingreifen, und solche wesentlich modifiziren; dagegen müssen wir lebhaft wünschen, daß man einstweils die vorgelegten Etats vergleichend benützt, daß übrigens die Verwaltung mit Anwendung der möglichsten Sparsamkeit, Klarheit und Einfachheit fortschreitet, wie wenn keine Etats vorhanden wären.

d) Noch enthalten die einzelnen Berichte der Commission mehrere sehr zu beherzigende Wünsche und Vorschläge zu Ersparnissen und Verbesserungen, welche ich hier, so weit es mir die sehr beengte Zeit zu diesem Vortrage erlaubt, aufführe. Hierher gehören die Vorschlag in Hinsicht der Gesandtschaften an fremden Höfen, der Staatsanstalten

Direction, des Cultus, die Bemerkungen in Rücksicht des physikalischen Kabinetts, der Unterstützung von Künstlern, Armenunterstützung u. s. w. Alle Aufmerksamkeit verdienen die Resultate der Prüfung der Ausgabe-Positionen — Wasser- und Straßenbau — die Bemerkung über den Aufwand für die Administrationskosten, für Diäten in diesem und dem Landbauwesen wird unsere erleuchtete Regierung dringend auffordern, eine durchgreifende Reform in diesem Zweig der Verwaltung je baldere je besser eintreten zu lassen.

Vorher ich zu dem Resultate der Berathungen übergehe, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen über die in Vorschlag gebrachten Ersparungen.

Nach den oben aufgestellten Berechnungen beläuft sich die Summe der sämtlichen Moderationen und Ersparnisse, welche in allen über die Ausgabe-Positionen des Budgets von der Commission erstatteten Spezialberichten in Antrag gebracht wurden, auf die Summe von 485,914 fl. 29 kr. 20. Wir bescheiden uns gerne, daß nicht diese ganze Summe ohne weiters von den Budget-Ausgaben mit einem Federzuge gestrichen werden könne. Manche Anträge sind noch zu problematisch, und die Zukunft muß es erst lehren, ob und in wiefern die Ausübung möglich seyn wird. Viele der bedeutendsten Posten sind eigentlich bloße Vorschläge zu künftigen Administrationsverbesserungen, deren Erfolg nicht zum Voraus numerisch berechnet werden kann. Es sind zum Theil nur wahrscheinliche Hoffnungen künftiger Ersparungen. Noch andere Commissionsanträge können zwar nicht augenblicklich ins Leben gerufen werden, und es sind successive Vorbereitungen nothwendig, bis die Wünsche der Kammer nach und nach zur Ausübung gebracht werden können. Selbst bey denjenigen Ersparungs-Vorschlägen, deren sogleicher Exequirung kein Hinderniß im Wege steht, sind die Resultate

noch sehr ungewiß, und willkürliche Durchschnitte möchten zu gewagt seyn, in einer Operation, bey welcher die größte Sicherheit das erste Erforderniß ist. —

Ich wiederhole daher noch einmal, daß man sehr wohl einsieht, nicht alle in den Specialberichten aufgeführten Moderationen und Ersparungen sind so unzweifelhaft richtig, daß man die ganze Summe von 485,914 fl. 29 Kr. schon zum Voraus ohne alles Bedenken von dem im Budget pro 1820 und 1821 ausgewiesenen Staatsbedarf in Abschlag bringen darf; — und es wäre vielleicht räthlicher, eine zwischen den Positionen des uns vorgelegten Budgets und den Anträgen der Commission in der Mitte stehenden Totalsumme als zuverlässig möglichen Ersparungen anzunehmen, folglich von dem geforderten Staatsbedarf in Abschlag zu bringen.

Zu diesem Vorschlag hat die Kammer noch ein sehr wichtiges Motiv. —

Das uns für die Rechnungsjahre 1820 und 1821 vorgelegte Budget ist nemlich, wie ich oben schon bemerkt habe, nicht auf Rechnungen gegründet, sondern auf bloße Etats, welche immer mehr oder weniger ideal bleiben, der Willkühr bey ihrer Formirung einen weiten Spielraum lassen, für die Zukunft keine Gewißheit geben, und eigentlich nur ein Aggregat von Hypothesen sind. Bey einem so wichtigen Geschäfte, wie das für 2 Jahre geltende Finanzgesetz unzweifelhaft ist, sollten alle Verhältnisse klar durchschaut werden können, und alles Schwankende und Unzuverlässige hinwegfallen, einem bloß auf unzuverlässige Etats gegründeten Budget mangelt offenbar die erste Bedingung, nemlich eine feste Grundlage und die innere Glaubwürdigkeit, und mag man auch bey Prüfung und Decretur desselben mit noch so großer Vorsicht handeln, immer ist die Gefahr, daß die angewiesenen Summen dem

Staatsbedarf entweder gar nicht genügen oder denselben weit überschreiten.

Dieser Gefahr möchte sich die Kammer nicht aussetzen, sie wünscht daher unter keinen Verhältnissen ein auf bloße unzuverlässige Etats gebautes Budget decretiren zu müssen, und will weit lieber auf solange, bis Rechnungen vorliegen, und auf dieselben mit Zuverlässigkeit ein sicherer FinanzEtat gegründet werden kann, den wahrscheinlichen Staatsbedarf mit einer verhältnißmäßigen Pauschsumme bedecken. —

Diese wichtige Hinsichten haben die Kammer zu folgendem, in der gestrigen Sitzung einhellig begnehmigten Vorschlag bewogen:

1) In dem vorgelegten Budget werden für den verzeichneten Staatsbedarf als Fond verlangt für das Rechnungsjahr 1820 — — 9,469,000 fl.
und pro 1821 — — 9,472,000 —

An diesen Summen will nun die Kammer jährlich 250,000 fl. in Abzug bringen, und folglich als Fond zur Bedeckung des Staatsbedarf anweisen.

pro 1820 — 9,219,000 fl.

und pro 1821 9,222,000 —

2) In den Ausgaben beyder Rechnungsjahre sind jene 35,000 fl., welche bey der Rubrik des Kultus für die Universität Freyburg und Unterstützung der Schullehrer im vorigen Jahr einhellig angetragen worden, nicht enthalten, daher müssen diese beyden Posten noch bermal unter die Ausgabepositionen aufgenommen werden, und fangen vom 1. Juny d. J. zu laufen an.

3) Wenn die Hohe Regierung diese beyden Vorschläge begnehmiget, und folglich die im Budget verzeichneten und nun um jährlich 3,500 fl. vermehrten Ausgabepositionen mit den jährlich um 250,000 fl. herabgesetzten

Fond, folglich pro 1820 mit — — 9,219,000 fl.
 und pro 1821 mit — — — 9,222,000 —
 übernimmt, so abstrahirt die Kammer von den in den
 Spezialberichten der BudgetsCommission angetragenen und
 im gegenwärtigen GeneralAusgabsVericht zusammengestell-
 ten Moderationen und Streichungen. Jedoch wird sich
 die ordentliche Behandlung und Erledigung über die Ein-
 nahmen, und das Amortisationswesen hiemit ausdrücklich
 vorbehalten. Auch soll diese nur für die gedachte 2. Rech-
 nungsjahre geltende Ausgleichung in keiner Hinsicht für
 die Zukunft präjudiziren, und das vorgelegte Budget wird
 dadurch weder im Ganzen noch in seinen einzelnen Posi-
 tionen anerkannt.

4) Ueber jene 250,000 fl., welche an den jährlichen
 Fonds, und also von den BudgetsEinnahmen abgezogen
 werden, hat die Kammer die nähere Bestimmung zu tref-
 fen, und es wird ihr überlassen, welche einzelne Einnahms-
 posten ganz oder zum Theil aufhören sollen. — In jedem
 Fall sind hiezu schon vorläufig die Lotterie und die klei-
 ne Accise bestimmt. —

5) Ebenso wird es der Höhen Regierung anheim
 gestellt, an welchen AusgabsPositionen, die nöthigen Er-
 sparungen von 285,000 fl. gemacht werden wollen. Nur
 darf bey dem Aufwande für besondere StaatsAnstalten
 und öffentliche Arbeiten und bey den Positionen für Schul-
 denZilgung und Entschädigungen, keine andere Herabse-
 zung statt haben, als in Betreff der Administrationskosten.

6) Nach den obigen Voraussetzungen versteht sich
 von selbst, daß bis zum nächsten Landtag ein neues —
 nicht mehr auf bloße Stats, sondern auf wirkliche Rech-
 nungen gegründetes Budget der Kammer vorgelegt wer-
 den müsse, was leicht möglich seyn wird, da seit der neuen
 Einrichtung bis zum letzten May 1821 schon 2 Jahrs:

Rechnungen verfallen sind, und folglich dieselben bis Ende des gedachten Jahres oder doch bis zu Anfang 1822 langst bey allen Administrationszweigen eingekommen seyn können.

Wir müssen es nun der hohen Regierung anheimstellen, ob man diesen von der BudgetCommission in Antrag gebrachten und von der Kammer einhellig beguehmigten Vorschlägen beytreten wolle. Wenigstens scheinen die Vorschläge sehr einleuchtend und bedürfen keiner weitern Ausführung. In jedem Fall müssen wir wünschen, daß die Hohe Regierung in diesen Vorschlägen zugleich einen Beweis des Vertrauens und der Kammer finden möge, denn wir hätten unter allen Verhältnissen solche Unterhandlungen nicht anknüpfen können, wenn wir nicht die vollkommenste Ueberzeugung theilten, daß die Hohe Regierung sehr gerne jede mögliche Ersparung von freyen Stücken eintreten und die auf Verbesserungen abzweckenden Wünsche der Kammer nicht unbeachtet lassen werde, daß sie freudig und offen die Hand bietet, und dem treuen Badenschen Volke auf dem kürzesten Wege jene Erleichterungen zu verschaffen bereit sey, deren es bedarf, um dem Zweck unsers Zusammenwirkens entgegen zu kommen — der Wohlfahrt unsers geliebten Vaterlandes und dem innigsten Vererne zwischen einem verehrten Fürsten und seinem guten Volke.